

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

30.08.2016 III 14-1.23.15-41/16

Zulassungsnummer:

Z-23.15-1456

Geltungsdauer

vom: 30. August 2016

bis: 27. März 2020

Antragsteller:

Wittgenstein
URSA Deutschland GmbH

Carl-Friedrich-Benz-Straße 46-48
04509 Delitzsch

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämmstoffe aus Mineralwolle (MW) nach DIN EN 13162:2015-04

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der in Anlage 1 genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13162:2015-04.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und eine Anlage. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.15-1456 vom 12. Dezember 2014.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus Mineralwolle (MW) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13162¹.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1.

1.2 Anwendungsbereich

Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsbereichen nach der Norm DIN 4108-10² und unter Beachtung der hinsichtlich des Brandverhaltens geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen der Norm DIN EN 13162¹ in Verbindung mit den Mindestanforderungen der Norm DIN 4108-10² entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit λ_i nach der Norm DIN EN 13162¹ einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nicht überschreiten. Der Wert λ_{grenz} ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13162¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1456
- Kurzzeichen für das Anwendungsbereich nach DIN 4108-10²
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ

¹ DIN EN 13162:2015-04

Wärmedämmstoffe für Gebäude-Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)-Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2012+A1:2015

² DIN 4108-10:2015-12

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden-Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe-Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises sind von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit λ_i nach der Norm DIN EN 13162¹ der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ nach Abschnitt 3 festzulegen.

Der für den jeweiligen Dämmstoff festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13162¹ sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für die unter Abschnitt 1.1 genannten und nach Abschnitt 2.2.2 gekennzeichneten Dämmstoffe der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN 4108-4³, Tabelle 2, Zeile 5.1, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} .

Frank Iffländer
Referatsleiter

³ DIN 4108-4:2013-02

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte



Wärmedämmstoffe aus Mineralwolle (MW) nach
DIN EN 13162:2015-04

Anlage 1

Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers

1	URSA GLASSWOOL
2	PureOne by URSA
3	URSA GEO
4	URSA PUREONE
5	URSA Aufsparrendämmplatte ASP
6	URSA TERRA
7	URSA THERMOCOUSTIC
8	URSA SILVER
9	URSA GOLD
10	URSA PLATIN
11	URSA WOOL
12	URSA MINERALWOOL
13	URSA STONEWOOL
14	URSA HP
15	URSA HT
16	URSA TECH
17	URSA ETICS
18	URSA SANDWICH
19	URSA ACOUSTIC
20	URSA SOUND



URKUNDE

URSA DEUTSCHLAND GMBH
04509 DELITZSCH, DEUTSCHLAND

WIRD AUFGRUND DES ZEICHENBENUTZUNGSVERTRAGES NR. 21106 DAS RECHT VERLIEHEN, FÜR
DAS PRODUKT

URSA PURE 32RW DÄMMFILZ CLICK, PURE 32PW AKUSTIKDÄMMPLATTE, PURE 40PN
TRENNWANDPLATTE, PURE 39PN SILENTIO, TRENNWANDPLATTE TWP1/TWP2,
AKUSTIKDÄMMPLATTE AKP2: FÜR DIE INNENDÄMMUNG DER WAND

DAS NACHSTEHEND ABGEBILDETE UMWELTZEICHEN ALS
AUSWEIS FÜR DIE BESONDERE UMWELTFREUNDLICHKEIT ZU FÜHREN.



SANKT AUGUSTIN, DEN 9. JUNI 2011

Ker

VORSITZENDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAL gGmbH



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



Umwelt
Bundes
Amt
Für Mensch und Umwelt



URKUNDE

URSA DEUTSCHLAND GMBH
04509 DELITZSCH, DEUTSCHLAND

WIRD AUFGRUND DES ZEICHENBENUTZUNGSVERTRAGES NR. 21107 DAS RECHT
VERLIEHEN, FÜR DAS PRODUKT

URSA PURE 39RN TRENNWANDFILZ, PURE 38RN SPANNFILZ, PURE 35RN DÄMMFILZ,
PURE 35RN SPANNFILZ, PURE 32RN SPANNFILZ, PURE 40PN TRENNWANDPLATTE,
PURE 39PN SILENTIOTRENNWANDPLATTE TWP1/TWP2, TRENNWANDFILZ TWF,
DÄMMFILZ DF40/DF35/DF32, SPANNFILZ SF40/SF38/SF35/SF32PLUS:
FÜR DIE DÄMMUNG VON HOLZRAHMEN UND HOLZTAFELBAUWEISE

DAS NACHSTEHEND ABGEBILDETE UMWELTZEICHEN ALS
AUSWEIS FÜR DIE BESONDERE UMWELTFREUNDLICHKEIT ZU FÜHREN.



SANKT AUGUSTIN, DEN 9. JUNI 2011

Kon
VORSITZENDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAL gGmbH



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Umwelt
Bundes
Amt
Für Mensch und Umwelt



URKUNDE

URSA DEUTSCHLAND GMBH
04509 DELITZSCH, DEUTSCHLAND

WIRD AUFGRUND DES ZEICHENBENUTZUNGSVERTRAGES NR. 21108 DAS RECHT
VERLIEHEN, FÜR DAS PRODUKT

URSA PURE 39RN TRENNWANDFILZ, PURE 38RN SPANNFILZ, PURE 35RN DÄMMFILZ,
PURE 35RN SPANNFILZ, PURE 32RN SPANNFILZ, PURE 40PN TRENNWANDPLATTE,
PURE 39PN SILENTIO, TRENNWANDPLATTE TWP1/TWP2, TRENNWANDFILZ TWF1:
FÜR DIE DÄMMUNG VON RAUMTRENNWÄNDEN

DAS NACHSTEHEND ABGEBILDETE UMWELTZEICHEN ALS
AUSWEIS FÜR DIE BESONDERE UMWELTFREUNDLICHKEIT ZU FÜHREN.



SANKT AUGUSTIN, DEN 9. JUNI 2011

Kou

VORSITZENDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAL gGmbH



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Umwelt
Bundes
Amt
Für Mensch und Umwelt



URKUNDE

URSA DEUTSCHLAND GMBH
04509 DELITZSCH, DEUTSCHLAND

WIRD AUFGRUND DES ZEICHENBENUTZUNGSVERTRAGES NR. 21442 DAS RECHT
VERLIEHEN, FÜR DAS PRODUKT

URSA KERNDÄMMPLATTE KDP1/KDP2/KDP32, FASSADENDÄMMPLATTE
FDP1/FDP2/FDP32/FDP4: FÜR DIE DÄMMUNG VON ZWEISCHALIGEN WÄNDEN

DAS NACHSTEHEND ABGEBILDETE UMWELTZEICHEN ALS
AUSWEIS FÜR DIE BESONDERE UMWELTFREUNDLICHKEIT ZU FÜHREN.



SANKT AUGUSTIN, DEN 18. APRIL 2011

Karl

VORSITZENDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAL gGmbH



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



Umwelt
Bundes
Amt
Für Mensch und Umwelt



URKUNDE

URSA DEUTSCHLAND GMBH
04509 DELITZSCH, DEUTSCHLAND

WIRD AUFGRUND DES ZEICHENBENUTZUNGSVERTRAGES NR. 21109 DAS RECHT VERLIEHEN, FÜR
DAS PRODUKT

URSA PURE 39RN SILVER, PURE 35RN DÄMMFILZ, PURE 39RN TRENNWANDFILZ, PURE
40PN TRENNWANDPLATTE, PURE 35RW UNTERSPARRENFILZ, PURE 32RW
UNTERSPARRENFILZ, PURE 32PW AKUSTIKDÄMMPLATTE, DÄMMFILZ DF
40/DF37/DF35/DF32, UNTERSPARRENFILZ USF35 PLUS/USF32 PLUS, TRENNWANDPLATTE
TWP1/TWP2/TWP37, TRENNWANDFILZ TWF1, AKUSTIKDÄMMPLATTE AKP2 :
FÜR DIE INNENDÄMMUNG DER DECKE (UNTERSEITIG) ODER DES DACHES

DAS NACHSTEHEND ABGEBILDETE UMWELTZEICHEN ALS
AUSWEIS FÜR DIE BESONDERE UMWELTFREUNDLICHKEIT ZU FÜHREN.



SANKT AUGUSTIN, DEN 25. JANUAR 2011

Kar

VORSITZENDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAL gGmbH





URKUNDE

URSA DEUTSCHLAND GMBH
04509 DELITZSCH, DEUTSCHLAND

WIRD AUFGRUND DES ZEICHENBENUTZUNGSVERTRAGES NR. 21110 DAS RECHT
VERLIEHEN, FÜR DAS PRODUKT

URSA PURE 39RN SILVER, PURE 38RN SPANNFILZ, PURE 35RN DÄMMFILZ, PURE 35RN
SPANNFILZ, PURE 35RN FIT, PURE 32RN SPANNFILZ, PURE 39RN TRENNWANDFILZ,
DÄMMFILZ DF40/DF37/DF35/DF32, SPANNFILZ SF40/SF38/SF35/SF32PLUS,
DACHGESCHOSSFILZ DGF35/R:

FÜR DIE ZWISCHENSPARRENDDÄMMUNG
DAS NACHSTEHEND ABGEBILDETE UMWELTZEICHEN ALS
AUSWEIS FÜR DIE BESONDERE UMWELTFREUNDLICHKEIT ZU FÜHREN.



SANKT AUGUSTIN, DEN 25. JANUAR 2011

kkv

VORSITZENDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAL gGmbH



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



Umwelt
Bundes
Amt
Für Mensch und Umwelt



URKUNDE

URSA DEUTSCHLAND GMBH
04509 DELITZSCH, DEUTSCHLAND

WIRD AUFGRUND DES ZEICHENBENUTZUNGSVERTRAGES NR. 21111 DAS RECHT
VERLIEHEN, FÜR DAS PRODUKT

URSA TRITTSCHALLDÄMMPLATTE TSP:
FÜR DIE INNENDÄMMUNG DECKE ODER BODENPLATTE
OBERSEITIG MIT SCHALLSCHUTZANFORDERUNG

DAS NACHSTEHEND ABGEBILDETE UMWELTZEICHEN ALS
AUSWEIS FÜR DIE BESONDERE UMWELTFREUNDLICHKEIT ZU FÜHREN.



SANKT AUGUSTIN, DEN 25. JANUAR 2011

Kai
VORSITZENDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAL gGmbH



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Umwelt
Bundes
Amt
Für Mensch und Umwelt



URKUNDE

URSA DEUTSCHLAND GMBH
04509 DELITZSCH, DEUTSCHLAND

WIRD AUFGRUND DES ZEICHENBENUTZUNGSVERTRAGES NR. 21112 DAS RECHT
VERLIEHEN, FÜR DAS PRODUKT

BAUHAUS PROBAU SPANNFILZ SF40/SF35/SF32 PLUS, UNTERSPARRENFILZ USF35
PLUS/USF32 PLUS, TRENNWANDPLATTE TWP1

DAS NACHSTEHEND ABGEBILDETE UMWELTZEICHEN ALS
AUSWEIS FÜR DIE BESONDERE UMWELTFREUNDLICHKEIT ZU FÜHREN.



SANKT AUGUSTIN, DEN 25. JANUAR 2011

Kcu

VORSITZENDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAL gGmbH



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Umwelt
Bundes
Amt
Für Mensch und Umwelt

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichts

URSA Deutschland GmbH

(dem Unternehmen)

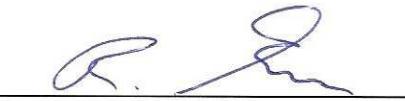
das vom RAL Deutsches Institut
für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
anerkannte und durch Eintrag beim
europäischen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
als Marke angemeldete und geschützte

Gütezeichen "Erzeugnisse aus Mineralwolle"



Rosendorf bei Darmstadt, den 1. Juli 2013

Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V.



Der Vorsitzende des Vorstands